



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Vorlage

Nr. 30

an die 27. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

**Bericht
der
Kirchenleitung**

Dresden, am 8. März 2017

Der Landesbischof
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Carsten Rentzing



**„Wir sind so frei!“
Reformation und kirchenleitendes Handeln**

Bericht der Kirchenleitung vor der Frühjahrstagung der 27. Landessynode

Vorbemerkung

Wir befinden uns mitten im Jahr des Reformationsjubiläums. Dankbar blicken wir auf den langen Weg reformatorischer Kirchen, auch auf den Weg unserer Landeskirche zurück, ohne dabei schwierige Epochen auszublenden. Über diese Rückbesinnung hinaus nehmen wir dieses Jubiläum zum Anlass, uns zu fragen, was wir für unser kirchenleitendes Handeln auf den Weg in die vor uns liegende Zeit mitnehmen können.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Lage (1) fragen wir nach dem Selbstverständnis, das uns als Kirchenleitung heute trägt. Wir tun das in Rückbindung an biblische Grundlagen wie an wichtige reformatorische Kerneinsichten (2). Diese Perspektiven finden ihren strukturellen Ausdruck in der Organisationsform unserer Kirche (3). Schließlich ziehen wir aus diesen Beobachtungen und Feststellungen Konsequenzen für das Handeln als Kirchenleitung und für den Weg unserer Landeskirche (4). Dabei wissen wir uns als Kirchenleitung verbunden mit der Gemeinschaft von Christinnen und Christen in der Weite und Verschiedenheit unserer Landeskirche und sehen uns als einen untrennbaren Teil derselben.

1 Die Lage innerhalb der Landeskirche und die gesamtgesellschaftliche Situation

Themen, mit denen sich die Kirchenleitung beschäftigt, spiegeln die Situation, in der sich unsere Landeskirche befindet. Kirchenleitendes Handeln reflektiert das kirchliche Leben unserer Kirche. In den zurückliegenden Monaten stand die Frage um die Position der Kirchenleitung zu Lebenspartnerschaftsfragen und einer möglichen Form der Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften auf der Tagesordnung. Vor allem aber beschäftigte uns die Suche nach Konzepten für den weiteren Weg unserer Landeskirche, die in den drei Grundsatzpapieren „Kirche mit Hoffnung in Sachsen“ (10/2016), „Damit die Kirche im Dorf bleibt“ (12/2016) und „Kirche in der Großstadt“ (02/2017) ihren Ausdruck fand. Zu diesen Themen wurden nach intensiven Debatten, die teilweise durch Arbeitsgruppen der Kirchenleitung vorbereitet wurden, Beschlüsse gefasst. Auch wenn diese Beschlüsse nicht immer

einstimmig zustande kamen, sind die Ergebnisse doch durch alle Mitglieder der Kirchenleitung akzeptiert und werden von diesen vertreten.

In der Ausführung dieser Beschlüsse nehmen wir jedoch wahr, dass die Verbindlichkeit auf Kirchenbezirks- und Kirchengemeindeebene nicht oder nur teilweise erreicht wird. Immer wieder erhält die Kirchenleitung Schreiben folgenden Inhaltes: „Der oben genannte Beschluss der Kirchenleitung macht uns betroffen. Auf das Wort Gottes und unser Gewissen hörend, können wir ihm nicht folgen, sondern müssen ihn ablehnen.“ Die darin zum Ausdruck kommende mangelnde Akzeptanz und fehlende Verbindlichkeit machen uns nachdenklich. Die Spannungen zwischen den Beschlusslagen der Kirchenleitung einerseits und Beschlüssen bzw. den Umsetzungsformen auf Kirchenbezirks- und Kirchengemeindeebene andererseits sind der Anlass dieses Berichtes.

Diese Situation unserer Landeskirche begegnet uns ebenfalls im gesellschaftlichen Umfeld. Auch hier nehmen Spannungen zwischen der Bevölkerung einerseits und den beschlussfassenden Gremien andererseits zu. Beschlüsse der Legislative oder Entscheidungen der Exekutive werden nicht von allen ernst genommen. Oft wird die persönliche Sicht der Dinge über Entscheidungen gestellt, die das Gemeinwohl im Blick haben. Das Interesse des Einzelnen steht über dem Wohl für die Gesamtheit unseres Landes. Individualität wird der Verbindlichkeit vorgeordnet.

Das In-Frage-Stellen kirchenleitender Beschlüsse bzw. die mangelnde Umsetzung derselben hat damit eine Entsprechung in der Gesellschaft. So sehen wir sowohl in unserem Land als auch in unserer Kirche mit Sorge, wenn demokratische Verfahren, ausgleichende Regelungen oder Gremien grundsätzlich in Frage gestellt werden.

2 Wo kommen wir her – biblische und reformatorische Perspektiven

Kirche kann nicht ohne Leitung existieren. Entsprechende „Kirchenordnungen“ in den Gemeinden des Neuen Testaments sind aber noch so unterschiedlich und in der Entwicklung begriffen, dass keine verbindliche und die Gemeinden verbindende Gestalt erhoben werden kann. Paulus unterscheidet im Bild der Gemeinde als „Leib Christi“ (1. Kor 12,12ff) nur Ämter und Gaben. Die Einheit der Vielen stiften der Geist Gottes und die Taufe (Vers 13). Während Paulus keine Hierarchien nennt, stellt bereits der Epheserbrief „Christus als Haupt der Gemeinde“ (Eph 5,21ff) heraus, um nach diesem Modell an Über- und Unterordnungen zu appellieren. In diesem Sinne verstehen sich die Pastoralbriefe als „Kirchenordnungen“, die in einem bestimmten Gebiet agierende Irrlehrer abzuwehren suchen. Konflikte in und zwischen den Gemeinden werden durch Briefe, durch Boten und durch Besuche zu regeln gesucht. Da diese dreifache Form der Visitation aber noch keine gesamtkirchlich autorisierten Personen oder Institutionen kennt, bilden sich sowohl ortsbezogene (parochiale) als auch ortsübergreifende Leitungsstrukturen heraus. Aus den Gemeindebeauftragten

(Phil 1,1) entwickelt sich zu Beginn des 2. Jahrhunderts das dreigliedrige kirchliche Amt des Bischofs, des Diakones und des Ältesten (1. Tim. 3,2; Titus 1,7). Mit der Untergliederung der Bischofsgemeinden (Diözesen) in Teilbezirke wird die Parochie zur lokal verfassten „Pfarrgemeinde“ („Kirchspiel“).

Nachdem der christliche Glaube durch Theodosius dem Großen zur Staatsreligion erhoben wurde (381 n. Chr.), verschmolzen kirchliche und staatliche Leitungsstrukturen. Augustinus übersetzt in seinem Werk „*De civitate Dei*“ („Vom Gottesstaat“, 413-426 n. Chr.) das griechische „*episkopein*“ ins Lateinische mit „*superintendentere*“ – ebenfalls im Sinne von „Aufsicht ausüben“ und „Sorge für Anvertraute tragen“.

Zu Beginn der Reformation hat insbesondere Martin Luther das „allgemeine Priestertum der Getauften“ als Wesensmerkmal für die „Gemeinschaft der Heiligen“ betont.¹ Durch den Bauernkrieg und innerkirchliche Erosionen sahen sich die Reformatoren aber bald gezwungen, eine Neubestimmung kirchlicher Leitungsämter und -strukturen zu konzipieren.² Gegen das Papsttum und das katholische Bischofsverständnis definierte Luther das Pfarramt als lokales Bischofsamt. Die vom jeweiligen Landesherrn aufgrund des landesherrlichen Kirchenregimentes eingesetzten Superintendenten wurden regionale Bischöfe. Entsprechende Ordnungen zur Visitation wurden seit 1527 entworfen.

Aus der Lehre Augustins von den beiden Reichen (*civitas Dei/civitas terrena*)³ und der mittelalterlichen Tradition der „Zwei-Schwerter-Theorie“ entwickelte Luther die „Zwei-Regimenten-Lehre.“⁴ Ihr folgend hat die lutherische Orthodoxie das administrative Handeln der Kirche als Institution (wie Schule oder Elternschaft) dem Reich zur Linken zugeordnet. Luther selbst lässt das offen, schreibt aber im Großen Katechismus (1529) zum 4. Gebot entsprechend der damaligen Ständeordnung: „In den Bereich dieses Gebotes gehört es ferner, von allerlei Gehorsam gegen Vorgesetzte zu reden, die zu befehlen und zu regieren haben. Denn aus der Vorrangstellung der Eltern leitet sich jede andere ab.“⁵

¹ Martin Luther, „An den christlichen Adel“ 1520; „Von der Freiheit eines Christenmenschen.“ 1520 in: Luther lesen. Die zentralen Texte. Hrsg. vom Amt der VELKD, Göttingen 2016

² Martin Luther, „Dass eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu beurteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen: Grund und Ursache aus der Schrift.“ In: Luther lesen, a.a.O.

³ *De civitate Dei*, in: Adam, Alfred: Lehrbuch der Dogmengeschichte Bd I, EVA-Berlin 1965, S. 291

⁴ vgl. Augsburger Bekenntnis, Artikel 16 und 28

⁵ Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Gütersloh 2013, S. 540

Erst im 19. Jahrhundert verändern sich die kirchlichen Ordnungen grundlegend durch die Bildung von Synoden. Nach dem Ende der Monarchien und der Beendigung des damit verbundenen Landesherrlichen Kirchenregimentes (Summepiskopat) 1918 stellen die Landeskirchen⁶ ihre Verfassungen auf eigenständige Rechtsgrundlagen.

3 Wo stehen wir – zur Organisationsstruktur der Landeskirche

Heute werden verschiedene Typen des Leitungshandelns unterschieden, denen der organisierte Beziehungszusammenhang zwischen Leitenden und Geleiteten zugrunde liegt⁷.

Dieser ist ohne Regeln nicht denkbar. Es bedarf verlässlicher Rahmenbedingungen. Auch für kirchliches Leitungshandeln ist die Unterscheidung von Mitteilenden und Empfangenden konstitutiv.⁸ Beteiligungskirche bedeutet nicht, dass alle zu allen Zeiten Mitteilende sein können, sondern dass diese Unterscheidung beachtet und wahrgenommen werden muss. Das verliehene Mandat als Mitglied eines Kirchenvorstandes, als Mitglied einer Kirchenbezirkssynode, als Mitglied der Landessynode oder der Kirchenleitung überträgt gesamtkirchliche Verantwortung und gesamtkirchlichen Anspruch zugleich.

Kirchliches Leitungshandeln muss auf die Gemeinschaft hin ausgerichtet sein. Die Gemeinschaft legitimiert, sie begrenzt und sie unterscheidet. Auf landeskirchlicher Ebene differenziert die Kirchenverfassung die Kompetenzen von Landessynode, Landesbischof und Landeskirchenamt einerseits und führt andererseits die ausdifferenzierten Kompetenzen wiederum in der Kirchenleitung zusammen. Die Kirchenverfassung kennt keine Organhierarchie, sondern sie tariert die Organe der Landeskirche sowohl im Hinblick auf die Zuständigkeiten als auch im Hinblick auf die Zusammensetzung von Ordinierten/Nichtordinierten sowie Haupt- und Ehrenamtlichen aus. Was horizontal für die landeskirchliche Ebene gilt, trifft in gleicher Weise für die Ebene der Kirchenbezirke und die Ebene der Kirchgemeinden zu. Gremien und Funktionsträger sind aneinander verwiesen und bleiben es – um der Gemeinschaft willen. Das ist in einer ausdifferenzierten und individualisierten Gesellschaft wie unserer Bereicherung, Herausforderung und auch Zumutung zugleich. „Nehmt einander an“ könnte über unserer Kirchenverfassung stehen, was zugleich aber auch heißt: „nehmt einander auch ein Stück zurück.“

⁶ Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirchen Sachsens vom 2. März 1921 ging der am 29. März 1922 und am 1. Oktober 1926 in Kraft getretenen Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen voraus.

⁷ Hendrik Munsonius, *Leitung durch das Wort? Die Rolle des Bischofs im System der Kirchenleitung*, ZevKR 60 (2015) S. 148: Munsonius unterscheidet zwischen konditionierendem, dirigierendem und aktivierendem Leitungshandeln

⁸ ebd., S. 153

Was horizontal gilt, gilt auch vertikal: Die Landeskirche ist von den Kirchgemeinden her aufgebaut, die bekanntlich ganz Kirche sind – aber nicht die ganze Kirche sein können. Auch das Handeln der Kirchgemeinden und das Handeln der Kirchenbezirke dienen keinem partikularen Selbstzweck, sondern müssen auf die Gemeinschaft hin ausgerichtet sein. Aus diesem Grund ist das Subsidiaritätsprinzip im kirchlichen Raum zu relativieren:⁹ Subsidiarität, also die Lehre, dass die größere Einheit Aufgaben der kleineren Einheit erst dann übernimmt, wenn die kleinere nicht mehr dazu in der Lage ist, setzt das Vorhandensein einer unabhängig agierenden größeren Einheit voraus. Diese ist bei genauerem Hinsehen aber nicht vorhanden. Wenn Kirchgemeinden zu klein geworden sind, ist nicht die nächst größere Einheit (Kirchenbezirk oder Landeskirche), sondern immer direkt oder indirekt die Solidargemeinschaft der Kirchgemeinden angesprochen.

Aber – um wieder auf die landeskirchliche Ebene zurück zu führen – auch die Landessynode ist kein Parlament mit Regierungs- und Oppositionsfraktionen, wissenschaftlichen Mitarbeitern, parlamentarischen Beratern oder auch mit Abgeordnetendiäten, die ein hauptamtliches Mandat ermöglichen würden. Synode ist für die Gemeinschaft da, letztere ist darauf angewiesen, dass für die Gesamtkirche gedacht und gehandelt wird. Das ist anspruchsvoll und muss über die eigene Kirchgemeinde, über den eigenen Wahlkreis, über den eigenen Kirchenbezirk hinausgehen.

Manchmal drücken frühere Fassungen der Kirchenverfassung klarer aus, worum es im Kern geht: „Die Synode stellt die Vertretung der gesamten in der Landeskirche vereinigten Kirchgemeinden dar.“¹⁰

Das ist der Kern eines Kirchenbildes, für das es sich nach wie vor lohnt einzutreten.

4 Wo wollen wir hin – Konsequenzen

Die vorgetragenen Perspektiven zeigen, dass die Organisationsstruktur der Kirche immer einem Wandel unterliegt. Im Sinne des reformatorischen Ansatzes sieht sie sich als eine „*ecclesia semper reformanda*“, eine immer neu zu verändernde Kirche. Insofern die Aufgabe evangelischer Kirchenleitung immer auch Selbstprüfung und Selbstkorrektur der Kirche beinhalten, „ist die Erkenntnisarbeit der Kirche wohl rückbezogen auf frühere Erkenntnisse, aber niemals abgeschlossen.“¹¹ Dabei ist sie auf konstruktive Kritik geradezu angewiesen.

⁹ Hübner, Hans-Peter, Gemeinde und Kirchgemeinde, in: Anke, Hans Ulrich, de Wall, Heinrich, Heinig, Hans Michael, Handbuch des Kirchenrechts, Tübingen 2016, S. 413f. RdZiff. 18

¹⁰ Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen vom 29. Mai 1922, § 8 Absatz 1

¹¹ Bericht der Kirchenleitung an die 26. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, 2012 Ziffer 2.4

Oft ist die heutige Auseinandersetzung aber darin beschwerlich, dass Sachkritik augenblicklich zur Systemkritik erhoben wird. Inhaltliche Anfragen, die nicht hinreichend Resonanz finden, werden als Beteiligungsmangel erfahren und demzufolge als Kritik am Entscheidungsgefüge gerechtfertigt. Die oben beschriebene gegliederte Leitungsverantwortung (vgl. 3) ist indessen ein tragfähiges Modell, das hinreichende Spielräume der Beteiligung offen hält. Es lebt im reformatorischen Sinne von Freiheit und Bindung. Bindung bedeutet dabei immer auch Selbstbegrenzung. Dabei findet die Selbstbegrenzung notwendigerweise in der Bindung an Mehrheitsentscheidungen wie auch in der Anerkennung der gegliederten Entscheidungsebenen ihre Ausdruck. Freiheit und selbstbegrenzende Bindung sind in der Struktur und Organisationsform unserer Landeskirche angelegt und können nur in diesem Rahmen wahrgenommen werden.

Da kein Gremium die ganze Landeskirche repräsentiert, müssen alle Entscheidungen auf das Ganze bezogen bleiben. In diesem Sinne bittet die Kirchenleitung um einen fairen Diskussionsprozess. Die Herausforderungen auf dem zukünftigen Weg unserer Kirche werden wir nur dann fruchtbar bewältigen, wenn sich Kritik und Anerkennung nicht ausschließen, sondern einander bedingen.

Das Verhältnis von Freiheit und Bindung haben die Reformatoren in hervorragender Weise beschrieben.¹² Die Besinnung darauf und die dabei gewonnenen Einsichten wollen uns auch 500 Jahre später eine Hilfe zur Orientierung sein, „um erneut entdecken zu können, welchen Gewinn die reformatorischen Erkenntnisse für unsere Zeit bieten“.¹³

¹² Vgl. Martin Luther, Von der Freiheit eines Christenmenschen“ 1520 a. a. O.

¹³ Auf dem Weg zum Reformationsjubiläum. Warum wir feiern. Wort der Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, 2013, S. 2